

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1842.

№ VIII. Gesetz

wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, Beseitigung mehrerer Unbestimmtheiten in der Proceßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens, vom 2. Februar 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben theils zu Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, theils zu Beseitigung mehrerer in der hiesländischen Proceßordnung enthaltener Unbestimmtheiten, theils aber auch zu Abkürzung des processualischen Verfahrens, Uns bewegen gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

1) Uneheliche Kinder sollen an dem Nachlasse ihres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Vaters in dem Falle, wenn bei dessen Tode keine Ehefrau und keine rechtmäßigen Kinder vorhanden sind, einen Anspruch auf den im römischen Rechte den Concubinen-Kindern angewiesenen und mit ihrer Mutter zu theilenden sechsten Theil desselben nicht zu machen haben.

2) Die *Provocatio ex lege: Diffamari* soll in dem Falle, wenn sich Jemand injuriöse oder sonst nachtheilige Äußerungen gegen einen Andern erlaubt, ohne sich dabei einen klagbaren Anspruch gegen den Diffamaten beizumessen, nicht zulässig sein.

3) Die Verhändigung der Ladungen und anderer gerichtlicher Verfügungen soll in Abwesenheit des Bezuladenden resp. Adressaten außer den in der Proceßordnung P. II. Tit. IV. §. 4. ausdrücklich benannten Personen auch noch an die mit denselben in einem Hause wohnenden Eltern, Schwiegereltern und volljährigen Geschwister, nicht minder an dessen Dienstherrschaft rechtmäßig geschehen können.